

18.03.2020

## Newsletter Corona-Virus

Sehr geehrter Mandant,

nachdem der Katastrophenfall für Bayern ausgerufen wurde, ergeben sich für die betroffenen Firmen folgende Erleichterungen:

### Kurzarbeitergeld

- Gibt es keinen Betriebsrat im Unternehmen und auch keine tariflichen Regelungen für den Fall der Kurzarbeit, so müssen alle Mitarbeiter der Kurzarbeit zustimmen, die von ihr betroffen sind.
- Sie als Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen vereinbaren, um wie viel Prozent die Arbeitsleistung reduziert werden soll. Es ist dringend zu empfehlen, diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten.
- Mindestens ein Drittel (aufgrund des Corona-Virus sind 10 % der Beschäftigten ausreichend) aller Arbeitnehmer muss von der Kurzarbeit sowie einem Lohnausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sein. Dieser bezieht sich auf das monatliche Bruttogehalt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, müssen Sie als Arbeitgeber zwei Schritte gehen:

1. Es muss der vorhandene Arbeitsausfall schriftlich bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Die Anzeige muss bei der für den Bezirk zuständigen Agentur für Arbeit eingehen. Anschließend wird geprüft, ob alle Bedingungen für die Erstattung des Kurzarbeitergeldes erfüllt sind. Dieses Prozedere geht in der Regel recht schnell und dauert im Schnitt maximal zwei Wochen.
2. Das Kurzarbeitergeld wird im ersten Schritt vom Arbeitgeber berechnet (also in dem Fall von uns). Sie zahlen es an die Arbeitnehmer aus. Im Anschluss können Sie (also wir für Sie) bei der Agentur für Arbeit einen schriftlichen Antrag stellen, sodass er die Kosten des Kurzarbeitergeldes erstattet bekommt.

Der Arbeitnehmer muss sich nur mit Ihnen als Arbeitgeber auf die Formalitäten einigen; das Kurzarbeitergeld wird von Ihnen an die Arbeitnehmer gezahlt. Als Arbeitgeber müssen Sie jedoch einige Voraussetzungen erfüllen, damit das Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit erstattet wird.

Dazu zählen:

- Wirtschaftliche Gründe, wie eine schlechte Auftragslage, oder unvermeidbare Ereignisse, wie Hochwasser, verursachen den Arbeitsausfall

- Zuvor wurde alles Mögliche unternommen, um den Arbeitsausfall zu vermeiden oder zu reduzieren
- Der Arbeitsausfall ist nur vorübergehend.
- Der Arbeitsausfall wurde vom Unternehmen bei der Agentur für Arbeit gemeldet.
- Die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer sind danach weiter beschäftigt und wurden nicht entlassen.

Ist der Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes erfolgreich, erhalten Sie die gezahlten Beträge zurück.

### **Steuererleichterungen**

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

### **Kredite**

Förderung durch die LfA

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, um Unternehmen, die im Zuge der Corona-Epidemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, rasch und gezielt zur Seite zu stehen. Zur Überwindung von Liquiditätsempässen stehen folgende über die jeweilige Hausbank zu beantragende Förderinstrumente zur Verfügung:

**Universalkredit:** Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro finanziert werden.

Es sind Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro möglich.

Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis 2 Mio. Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung (bei LfA-Risiko bis 250.000 Euro im beschleunigten Verfahren möglich).

**Akutkredit:** Das Spezialprogramm zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten bei Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts.

Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten), Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro.

Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 2 Mio. Euro.

**Bürgschaften:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler.

**Bitte besprechen Sie die für Sie günstigste Variante mit Ihrer Hausbank.**

### **Entschädigungen bei Quarantäne (§ 56 Infektionsschutzgesetz)**

Nach dem Infektionsschutzgesetz erhält eine Entschädigung, wer beispielsweise unter Quarantäne steht und deshalb nicht erwerbstätig sein kann. Bei Beschäftigten zahlt in der Regel das Unternehmen weiter, das sich jedoch das Geld erstatten lassen kann. Die Entschädigung gibt es auch für Selbstständige.

Grundlage dafür ist der Gewinn, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.

Die Entschädigung ist binnen drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen. Genaueres zum Verfahren, die örtlich zuständigen Behörden sowie das einschlägige Formular ist im Internet über das Portal [www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern) abrufbar.

### **Was gilt, wenn einzelne Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt werden?**

§§ 29 und 30 Infektionsschutzgesetz ermöglichen als Maßnahme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten auch, Personen unter Beobachtung oder gar Quarantäne zu stellen. Ist die betroffene Person Arbeitnehmer und tatsächlich erkrankt, gilt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den allgemeinen Regeln.

Für nicht Erkrankte, die aber von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, sieht das Infektionsschutzgesetz einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstaufalles (Nettoentgelt) vor. Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag von der Behörde erstattet.

### **Hilfen für die Unternehmen**

Bayern wird zusätzlich zu den Mitteln des Bundes ein Sondervermögen von bis zu 10 Milliarden Euro zur Hilfe im Umfeld der Corona-Krise einrichten. Daraus werden drei Maßnahmen finanziert: Die LfA erhält einen zusätzlichen Bürgschaftsrahmen von 500 Millionen Euro.

Die Ausfallbürgschaften werden auf bis zu 80 bis 90 Prozent erhöht.

### **Bayernfonds:**

Im absoluten Notfall kann sich der Freistaat an Unternehmen beteiligen, um Betriebe am Laufen zu erhalten.

### **Soforthilfe:**

Unternehmen, die unmittelbar in Not geraten sind wie Betriebe der Gastronomie oder auch Kulturschaffende, erhalten unbürokratisch eine Soforthilfe. Der Betrag liegt zwischen 5.000 und 30.000 Euro.

Anträge können über <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus> gestellt werden.

**Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben oder Hilfe bei der Antragstellung benötigen, sprechen Sie uns an! Wir sind für Sie da!**

**Bitte bleiben Sie gesund!**

Mit freundlichen Grüßen

A. Lenz